

Protokoll der 16. Sitzung des Gemeinderates

am : 22.06.2016
im: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:20 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Herr Detlef Arnold
Frau Cornelia Fiedler
Herr Matthias Franke
Frau Marion Fröbel
Frau Bettina Grumbach
Herr Siegfried Hamann
Herr Clemens Hänig
Herr Daniel Kriesch
Frau Uta Kunze
Herr Fritz Liebschner
Frau Brigitte Lipeck
Herr Otto Neumann
Herr Michael Schatka
Herr Stan Schirmer
Herr Frank Vetter
Herr Andreas Weidmann

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Julia Schneider
Frau Katja Haegner
Herr Lutz Heini
Herr Ronald Schindler
Frau Claudia Funk

Abwesend:

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt
Herr Eric Ehrlich

entschuldigt - privat verhindert
entschuldigt - dienstlich verhindert

Besucher: 8

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 17 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung. Für die Bestätigung des Protokolls werden Gemeinderätin Kunze und Gemeinderat Liebschner bestellt.

1. Protokollbestätigung der 15. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.04.2016 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 15. nicht öffentlichen Sitzung vom 20.04.2016

Das Protokoll der 15. Öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20.04.2016 wird bestätigt. Nicht öffentliche Beschlüsse aus der 15. nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20.04.2016 gibt es keine bekannt zu geben.

2. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Herr Zenker gibt einen Rückblick auf Veranstaltungen der letzten Wochen. Das waren u.a. am:

- 23./24.04.2016 Weinwanderwochenende,
- 25./26.04.2016 Fahrt nach Granowo - Bürgermeister Herr Zenker bedankte sich recht herzlich bei Gemeinderätin Fröbel für ihre Tätigkeit als Übersetzerin während des Aufenthaltes in Granowo.
- 27.04.2016 Tag der offenen Tür in der Grundschule Weinböhla,
- 30.04.2016 Maibaumstellen,
- 01.05.2016 Hähnewettkrähen,
- 04.05.2016 letzter Schultag der 10.-Klässler der Oberschule mit Umzug,
- 15.05.2016 Pfingstsingen der Chorgemeinschaft Coswig/Weinböhla u. Umgebung e.V.,
- 21.05.2016 Weinpflanzaktion und 5-Jahres-Charterfeier des Lions-Club Weinböhla,
- 21.05.2016 Aktival 24 Stundenaktion im KIZ-Treff,
- 29.05.2016 Eröffnung der Sonderausstellung „666 Jahre Weinböhla“ im Heimatmuseum,
- 01.06.2016 Kinderfest in der Grundschule,
- 03.06.2016 Graffitiprojekt der Oberschule,
- 05.06.2016 Kunstmarkt,
- 09.06.2016 Weinböhlaer Kindergartenturnen,
- 15.06.2016 Übergabe des Fördermittelbescheides für den Kunstrasenplatz Sportplatz Spitzgrundstraße,
- 17.06.2016 Übergabe des Fördermittelbescheides für Tanklöschfahrzeug für die FFW Weinböhla,
- 17.06.2016 Richtfest Kirchplatz 10/Rathausstraße 9 sowie am
- 18.06.2016 Sommerfest der Händler.

Anschließend gibt Bürgermeister Herr Zenker eine Vorschau auf anstehende Veranstaltungen. Das sind u.a. am:

- 23.06.2016 Schulentlassungsfeier der 4. Klässler der Grundschule,
- 25.06.2016 Tag des offenen Weinbergs,
- 08.07.2016 Start des FreiluftKinos,
- 06.08.2016 Schuleinführungsveranstaltung der Weinböhlaer Schulanfänger sowie am
- 13./14.08.2016 Kaninchenzüchterausstellung.

3. Vorstellung des Aus- und Umbaus 2. Obergeschoss und Dachgeschoss des Zentralgasthofes und Vorstellung des Nutzungskonzeptes

Herr Victoratos vom betreuenden Architekturbüro stellt den Anwesenden an Hand einer Präsentation den Aus- und Umbau des 2. Obergeschosses und Dachgeschosses des Zentralgasthofes vor. Entstehen sollen Räumlichkeiten für die Bibliothek mit Kinder- und Jugendbibliothek sowie Verweilbereichen für Groß und Klein. Die Räumlichkeiten im Dachgeschoss sollen den Vereinen zur Verfügung gestellt werden. Schwerpunkte beim Ausbau liegen auf dem Brandschutz, der Dachdämmung und dem 2. Rettungsweg.

Die Fragen einiger Gemeinderäte bezüglich des Brandschutzes, der Dachdämmung und Lüftung beantwortet Herr Victoratos.

4. Bebauungsplan Nr. 02/2016 "Dresdner Straße / Schwarzer Weg" hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss Vorentwurf Vorlage: 0375/2016

Die Gemeinde Weinböhla möchte mit dieser Planung den Wohnstandort Weinböhla auch für die ältere Bevölkerung attraktiv gestalten. Das Konzept sieht die Errichtung von bis zu 18 altengerechten Einzel- oder Doppelhäusern mit Gartengrundstücken sowie drei Mehrfamilienhäusern für betreutes Wohnen auf der Fläche vor.

Geplant ist eine neue Straße, von der die Erschließung der anliegenden und hinterliegenden einzelnen Grundstücke erfolgen soll. Eine Erschließung direkt über die Dresdner Straße erfolgt nicht. Zusätzlich soll durch die Festsetzung einer großen Grünfläche im südlichen Teil des Plangebietes eine räumliche Trennung zur Siedlungsstruktur der angrenzenden Stadt

Coswig gesichert werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte unter der Bezeichnung „Dresdner Straße / Schwarzer Weg“ und wurde am 24.02.2016 durch den Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla in der öffentlichen Sitzung beschlossen. Der Name des Bebauungsplanes wird mit der vorliegenden Fassung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 02/2016 „Dresdner Straße / Schwarzer Weg“ umbenannt.

Der Bebauungsplan wird im regulären zweistufigen Bebauungsplanverfahren entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches aufgestellt.

Im Jahr 2000 wurde bereits ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Wohnbebauung Dresdner Straße / Schwarzer Weg“ für das Plangebiet gefasst. Das Verfahren wurde jedoch nach der frühzeitigen Beteiligung nicht fortgeführt. Mit der vorliegenden Planung wird die Fläche überplant und der alte Aufstellungsbeschluss soll aufgehoben werden.

Der vorliegende Vorentwurf soll der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dienen. In Auswertung der frühzeitigen Stellungnahmen wird im Anschluss der Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Leistungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Die Umweltprüfung mit dem Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung und entsprechend beigelegt. Auch der Grünordnungsplan zur Bilanzierung und Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft ist entsprechend beigelegt. Die zum Vorentwurf vorliegenden Fachgutachten zum Schallschutz sowie Bodengutachten wurden berücksichtigt.

Beschlussfassung:

1. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Dresdner Straße / Schwarzer Weg“ aus dem Jahr 2000, wird aufgehoben.
2. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 02/2016 „Dresdner Straße / Schwarzer Weg“ der Gemeinde Weinböhla, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der zugehörigen Begründung, jeweils in der Fassung vom 23.05.2016, der die Errichtung von 3 Mehrfamilienhäusern für betreutes Wohnen und bis zu 18 altengerechten Einzel- oder Doppelhäusern vorsieht, wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB, nach § 4 Abs. 1 BauGB und nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit ist bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 150/16/2016

5. Bebauungsplan Nr. 03/2016 "Waldhotel"

hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss Vorentwurf

Vorlage: 0376/2016

Die Gemeinde Weinböhla möchte mit dieser Planung einen Beitrag zum altengerechten und betreuten Wohnen leisten und damit den Wohnstandort Weinböhla auch für die ältere Bevölkerung attraktiv gestalten. Dazu soll das ehemalige Waldhotel Weinböhla für betreutes sowie altengerechtes Wohnen um- bzw. ausgebaut werden. Aufgrund der unterschiedlichen Ansprüche im hohen Lebensalter werden hierfür verschiedene Konzepte bzw. Lösungsansätze angeboten, von der Ein- bis Zweiraumwohnung über betreute Wohngemeinschaften bis hin zur Tagespflege. Auch das betreute Wohnen im Eigenheim bzw. Appartement soll ergänzend im Plangebiet ermöglicht werden. Des Weiteren besteht auch weiterhin die Möglichkeit, Betriebe des Beherbergungsgewerbes im Plangebiet zu integrieren.

Pflegerische sowie hauswirtschaftliche Hilfen können somit jederzeit und individuell in Anspruch genommen werden und ermöglichen somit eine gute Voraussetzung für ein langes

und aktives Leben bis ins hohe Alter.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte unter dem Titel „Nutzungserweiterung-Waldhotel als Wohnanlage für altersgerechtes Wohnen und Schaffung von fünf funktionell damit in Verbindung stehenden Wohngrundstücken sowie zur Nutzung der Tennishallen für sportive Zwecke“ und wurde am 28.10.2015 durch den Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla in der öffentlichen Sitzung beschlossen. Der Name des Bebauungsplanes wird mit der vorliegenden Fassung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 03/2016 „Waldhotel“ umbenannt.

Der Bebauungsplan wird im regulären zweistufigen Bebauungsplanverfahren entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches aufgestellt.

Der vorliegende Vorentwurf soll der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dienen. In Auswertung der frühzeitigen Stellungnahmen wird im Anschluss der Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Leistungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Daher wird die Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie der Grünordnungsplan zum Entwurf erarbeitet.

Beschlussfassung:

1. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 03/2016 „Waldhotel“ der Gemeinde Weinböhla, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der zugehörigen Begründung, jeweils in der Fassung vom 23.05.2016, wird gebilligt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB, nach § 4 Abs. 1 BauGB und nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit ist bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 17

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: keine

Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 151/16/2016

6. Ergänzungssatzung "Sachsenstraße"
hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 0377/2016

Für eine Fläche im Nordwesten von Weinböhla, an der Sachsenstraße, soll innerhalb bereits vorhandener Wohnbebauung ergänzende Bebauung sowie angemessene Nachverdichtung für den Standort ermöglicht werden. Planungsrechtlich ist das Gebiet derzeit als Außenbereich gemäß § 35 BauGB eingestuft. Um die Fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla in seiner Sitzung am 24.02.2016 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen. Mit Aufstellung der Ergänzungssatzung „Sachsenstraße“ wird für die Fläche des Geltungsbereiches die Voraussetzung zur Erteilung von Baugenehmigungen nach § 34 BauGB geschaffen.

Zielstellung der Gemeinde Weinböhla bei der Entwicklung von Wohnbauflächen ist die vorrangige Nutzung innerörtlicher und bereits erschlossener Standorte. Beim Satzungsgebiet handelt es sich um ein bereits äußerlich durch die angrenzenden Straßen erschlossenes Gebiet mit Verdichtungspotential. Damit können die bereits vorhandenen stadtechnischen Medien optimal ausgenutzt werden. Ziel der Ergänzungssatzung ist somit die Ermöglichung einer maßvollen baulichen Entwicklung bzw. Nachverdichtung bereits erschlossener Flächen sowie die Ausbildung eines Abschlusses der Siedlungsstruktur.

Beschlussfassung:

1. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Sachsenstraße“ der Gemeinde Weinböhla, bestehend aus der Planzeichnung, dem Satzungstext sowie der zugehörigen Begründung, jeweils in der Fassung 24.05.2016 wird gebilligt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche

Auslegung für die Dauer eines Monats, die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

3. Die Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	152/16/2016

7. Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Weinböhla zum 01.01.2013

Vorlage: 0351/2016

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen hat im Auftrag des Sächsischen Rechnungshofs gemäß § 131 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit §§ 108, 109 Sächsische Gemeindeordnung sowie §§ 13, 14 RHG die am 05.11.2014 festgestellte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Weinböhla zum 01.01.2013, den Anhang mit Anlagen sowie den Rechenschaftsbericht überörtlich geprüft. Die örtlichen Erhebungen fanden vom 28.04.2015 bis 11.06.2015 statt.

Der Prüfungsbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Wurzen zur überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurde der Gemeinde Weinböhla mit Schreiben vom 09.02.2016 übersandt.

Der Prüfbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dem Gemeinderat vorzulegen (§131 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Über dessen Inhalt ist in öffentlicher Sitzung zu beraten, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO). Die Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen durch die Gemeinde Weinböhla erfolgte mit Schreiben vom 04.05.2016.

Beschlussfassung:

Der Prüfungsbericht zur überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Weinböhla des StRPrA Wurzen vom 09.02.2016 und die Stellungnahme der Gemeinde Weinböhla vom 04.05.2016 werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	153/16/2016

8. Elternbeiträge und Entgelte in Weinböhlaer Kindereinrichtungen und Kindertagespflege 2016 anhand der Personal-und Sachkostenabrechnung 2015

Vorlage: 0368/2016

Gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 29. Dezember 2005, rechtsbereinigt mit Stand 09.05.2015, § 14, wurden die durchschnittlichen Personal-und Sachkosten des Jahres 2015 für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Weinböhla ermittelt.

Die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlichen Personal- und Sachkosten beinhalten nicht die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Diese werden gesondert ausgewiesen. Zu den pädagogischen Personalkosten für die Regelbetreuung gehören ebenfalls nicht Kosten für 1:1 Integrationsbetreuung. Erstattungen für Mutterschutz und Beschäftigungsverbot wurden bei den Personalkosten für pädagogisches Personal berücksichtigt.

Die ermittelten durchschnittlichen Personal-und Sachkosten eines Platzes je nach

Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihrer Zusammensetzung und Deckung, Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete werden gemäß § 14, Absatz 2 des SächsKitaG am 30.06.2016 in der „Weinböhla-Information“ Nr. 09/2016 veröffentlicht (Anlage 1). Weiterhin hängt die Bekanntmachung der Personal- und Sachkosten ab 22.06.2016 bis 22.07.2016 öffentlich aus.

Anhand der aus den Personal- und Sachkosten ermittelten Platzkosten unter Berücksichtigung des je nach Betreuungsart nach § 12 SächsKitaG vorgegebenen Personalschlüssels, erfolgte die nach Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Weinböhla in § 6 festgelegte prozentuale Berechnung der Elternbeiträge, deren Staffelung für 2. und weitere Kinder sowie für Alleinerziehende.

Gemäß SächsKitaG erfolgte eine Verbesserung des Personalschlüssels ab September 2015 von 13 auf 12,5 zu betreuende Kinder im Kindergarten pro VZÄ, welche sich erhöhend auf die Personalkosten im Kindergartenbereich auswirkt.

Es ergibt sich eine Erhöhung der Elternbeiträge um:

Krippe 9 Stunden:	4,39 €
Kindergarten 9 Stunden:	4,25 €
Hort 6 Stunden:	1,55 €

Andere Betreuungszeiten sind entsprechend gestaffelt.

Der Anlage 6 ist die Übersicht der Elternbeiträge im Landkreis Meißen auf Grundlage der Bekanntmachung der Personal- und Sachkosten des Jahres 2014 zu entnehmen. Die neuen Elternbeiträge im Landkreis Meißen werden zurzeit von allen Kommunen anhand der Personal- und Sachkosten 2015 errechnet.

Auf Grund der Erhöhung ergibt sich auch für das dritte Kind einer Familie in der Krippe, Kindergarten oder Hort nach Abzug des Absenkbetrages ein Elternbeitrag.

Krippe 9 Stunden:	20,43 €
Kindergarten 9 Stunden:	12,26 €
Hort 6 Stunden:	5,59 €

Es wird empfohlen, als Sozialbeitrag der Gemeinde für Familien mit mehreren Kindern diesen Beitrag wie auch in den anderen Kommunen praktiziert, nicht zu erheben. Das Landratsamt Meißen hat angekündigt, im Juni 2016 einen Beschluss über die Ermäßigungsbeiträge zu fassen. Dieser sieht vor, dass 3. betreute Kinder einer Familie den Elternbeitrag voll vom Landratsamt ab 01.01.2017 erstattet bekommen sollen. Von August bis Dezember 2016 entstünden der Gemeinde Weinböhla ca. 1.000 € Kosten für die Betreuung für dritte Kinder.

Personal- und Sachkostenentwicklung in den Weinböhlaer Kindereinrichtungen vom Jahr 2014 zum Jahr 2015 - Insgesamt wurden 13 Kinder im Jahr 2015 mehr betreut. Infolge der gestiegenen Betreuungszahlen und des geänderten Personalschlüssels von 13 auf 12,5 Kinder pro VZÄ im Kindergartenbereich ab September 2015 sowie durch Lohnerhöhungen ist eine Steigerung der Personalkosten zu verzeichnen.

Auf Grund der sparsamen Wirtschaftsführung sind die Sachkosten in den Kindereinrichtungen geringer als im Jahr 2014.

Die Steigerung der Personalkosten wirken sich auf die Platzkosten und damit Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege aus.

Elternbeiträge für Kindertagespflege sollen nach § 15 Absatz 3 SächsKitaG vergleichbar wie in den Kindertageseinrichtungen erhoben werden. Zurzeit ist die Tagespflegeperson in der Gemeinde Weinböhla in Elternzeit.

Die Entgelte für Mehrbetreuung gemäß Satzung § 2 Abs. 4 bis 6 wurden auf der Grundlage der Vorgaben des SächsKitaG § 15, Informationen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages und Hinweisen des Kommunalamtes ermittelt.

Das Kreisjugendamt Meißen bestätigte mit Schreiben vom 02.06.2016 gemäß § 15 Absatz 1 des SächsKitaG die fachliche und sachliche Richtigkeit der Personal- und Sachkostenabrechnung 2015 sowie die daraus resultierenden Elternbeitragsberechnung und Entgeltberechnung der Gemeinde Weinböhla.

Beschlussfassung:

Ab 01.08.2016 werden in der Gemeinde Weinböhla die neuen Elternbeiträge und Entgelte auf Grund der Personal- und Sachkostenabrechnung für das Jahr 2015 entsprechend der Anlage 1 des Protokolls erhoben.

Der Beitrag für 3. Kinder wird zur Unterstützung der Familien mit mehreren Kindern nicht erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 17

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: keine

Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 154/16/2016

9. Satzung über die Ehrung verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Gemeinde Weinböhla

Vorlage: 0352/2016

Zahlreiche Kommunen haben für Ehrungen von besonderem Engagement ihrer Bürger Ehrungsrichtlinien oder Ehrenbürgerschaftssatzungen erlassen. Die Gemeinde verfügt derzeit noch nicht über eine solche Satzung. Es ist jedoch sinnvoll, für die Ehrung von besonderem Engagement im gemeindlichen Interesse, einheitliche Regelungen zu fassen.

Für den Erlass von Satzungen ist lt. Sächsischer Gemeindeordnung § 4 der Gemeinderat zuständig. Ihm sollte insbesondere vorbehalten bleiben, welche Formen der Ehrung für unsere ehrenamtlich engagierten Bürger zur Anwendung kommen sollen unter Beachtung des Charakters unserer Gemeinde.

Der Satzungsentwurf wurde im Verwaltungsausschuss am 06.06.2016 behandelt.

Mit Schreiben des Rechts- und Kommunalamtes vom 02.06.2016, eingegangen am 14.06.2016, wurden Hinweise zum Satzungsentwurf gegeben, die in der nunmehr vorliegenden Beschlussvorlage eingearbeitet wurden.

Beschlussfassung:

Die nachfolgende Satzung über die Ehrung verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Gemeinde Weinböhla (Ehrenbürgerschaftssatzung) wird vorbehaltlich eventueller Einwände der Rechtsaufsichtsbehörde beschlossen:

Gemeinde Weinböhla

Satzung über die Ehrung verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Gemeinde Weinböhla (Ehrenbürgerschaftssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Alle personengebundenen Funktionen und Bezeichnungen der Satzung gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

§ 1

Ehrung verdienstvoller Bürger

(1) Die Gemeinde Weinböhla ehrt verdienstvolle Persönlichkeiten durch

a) die Ehrung im Ehrenamt

b) die Verleihung der Ehrenbürgerschaft

(2) Ziel der Verleihung ist es, allen Bürgern der Gemeinde Weinböhla Vorbilder bei der Verwirklichung unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der Entwicklung und Gestaltung der Gemeinde Weinböhla zu vermitteln.

(3) Die Ehrung nach Satz 1 begründet keinerlei besonderen Rechte.

- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

§ 2

Ehrung im Ehrenamt

- (1) Mit der Ehrung im Ehrenamt werden Persönlichkeiten geehrt, die sich ehrenamtlich um das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde Weinböhla verdient gemacht haben. Die Ehrung erfolgt jährlich im Rahmen des Tags des Ehrenamtes in einem ansprechenden Rahmen.
(2) Die Entscheidung über die Ehrung des Ehrenamtes trifft der Bürgermeister.

§ 3

Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Gemeinde Weinböhla kann an verdienstvolle Persönlichkeiten den Titel „Ehrenbürger der Gemeinde Weinböhla“ verleihen.
(2) Mit dem Ehrentitel des Ehrenbürgerrechts können Personen geehrt werden, die sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale oder wirtschaftliche Leben in der Gemeinde Weinböhla in herausragender Weise verdient gemacht und durch ihr Wirken das Ansehen der Gemeinde Weinböhla in besonderem Maße gemehrt haben. Verstöße gegen die Menschlichkeit, Amts- und Machtmissbrauch und Verstöße gegen Strafrechtsnormen schließen eine Verleihung der Ehrenbürgerschaft aus.
(3) Es wird an lebende Personen verliehen.
(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung der Gemeinde Weinböhla. Sie sollen nicht mehr als 3 lebende Personen tragen.
(5) An die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind folgende Rechte gebunden:
a) Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel
„Ehrenbürger der Gemeinde Weinböhla“
b) Sie werden zu Festveranstaltungen der Gemeinde Weinböhla eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
c) Sie werden zu Fahrten und weiteren besonderen Anlässen des Gemeinderates eingeladen. Dies gilt auch für eine Begleitperson.
d) Die Gemeinde Weinböhla kann öffentliche Einrichtungen/Anlagen, die symbolisch prägend für den Namen des Geehrten stehen, diese nach ihm benennen. Hierfür bedarf es eines gesonderten Gemeinderatsbeschlusses.
(6) Für die Ehrung unter Absatz 5 Buchstabe d besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Verfahren zur Verleihung

- (1) Die Verleihung einer Ehrenbürgerschaft können vom Bürgermeister, den Gemeinderäten und nach § 23 SächsGemO durch Einwohnerantrag schriftlich beantragt werden. Der Antrag sollte ausführlich die Art und den Umfang der besonderen Verdienste enthalten.
(2) Über die Verleihung des Ehrentitels entscheidet der Gemeinderat.
(3) Die Entscheidung erfolgt durch Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.
(4) Der Beschluss zur Verleihung des Ehrentitels ist durch öffentliche Bekanntgabe bekannt zu machen.
(5) Das Ehrenbürgerrecht wird im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung durch den Bürgermeister verliehen.
(6) Dem zu Ehrenden wird hierüber ein Ehrenbürgerbrief ausgehändigt, der neben dem Namen des Geehrten eine Würdigung seiner herausragenden Verdienste sowie das Datum und die Nummer des Gemeinderatsbeschlusses über die Verleihung enthält.

§ 5

Aberkennung der Ehrenbürgerschaft

- (1) Erweist sich der Geehrte des verliehenen Ehrentitels unwürdig, so kann er ihm aberkannt werden.
(2) Die Aberkennung einer Ehrenbürgerschaft kann vom Bürgermeister, den Gemeinderäten und durch Einwohnerantrag schriftlich beantragt werden.
(3) Der Antrag sollte eine ausführliche Begründung für die Aberkennung enthalten.

- (4) Vor der Aberkennung des Ehrentitels ist dem Betroffenen die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.
- (5) Der Widerruf erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates in nicht öffentlicher Sitzung.
- (6) Die Geehrten oder deren Erben sind durch den Bürgermeister zur Herausgabe des Ehrenbürgerbriefes an die Gemeinde Weinböhla aufzufordern, um ihn als ungültig zu kennzeichnen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weinböhla, den 22.06.2016

Zenker
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	156/16/2016

10. **Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Meißen über die Aufgabenübertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) im fließenden Verkehr**
Vorlage: 0353/2016

Der Landkreis Meißen führt zuständigkeithalber im Gemeindegebiet Weinböhla Geschwindigkeitskontrollen auf den Kreis- und Staatsstraßen durch. Für Kontrollen auf

Gemeindestraßen sind die Gemeinde und die Polizei befugt. Durch den Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Meißen und der Gemeinde Weinböhla wäre dann auch der Landkreis berechtigt auf Gemeindestraßen Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Der Landkreis Meißen trägt dabei alle Kosten, die mit der Übernahme der Aufgaben anfallen, ohne dass dabei Kosten auf die Gemeinde zukommen. Alle Einnahmen verbleiben beim Landkreis, die aus der Übernahme der Aufgabe entstehen. Der Landkreis hält die erforderlichen personellen und sachlichen Ausstattungen vor.

Die Gemeinde Weinböhla hat bisher wegen der hohen Anschaffungskosten von Messtechnik und dem hohen personellen Aufwand für die Durchführung und Auswertung der Messungen und den wenigen möglichen Messstellen auf den Gemeindestraßen von der Möglichkeit Geschwindigkeitskontrollen in eigener Verantwortung durchzuführen, Abstand genommen.

Beschlussfassung:

Der Bürgermeister wird beauftragt mit dem Landkreis Meißen die Zweckvereinbarung über die Aufgabenübertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) im fließenden Straßenverkehr abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 17
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: 1

Beschlusnummer: 157/16/2016

11. Abberufung eines beratenden Mitgliedes des Technischen Ausschusses

Vorlage: 0363/2016

Mit Schreiben vom 22.03.2016 bat Herr Jörg Seymer um Entbindung als beratendes Mitglied des Technischen Ausschusses.

Gemäß § 44 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für die Berufung und den Widerruf von sachkundigen Einwohnern als beratende Mitglieder in beratenden und beschließenden Ausschüssen zuständig.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die Abberufung von Herrn Jörg Seymer als beratendes Mitglied des Technischen Ausschusses.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 158/16/2016

12. Information zur 6. Bevölkerungsprognose

Bürgermeister Herr Zenker informiert über die 6. Bevölkerungsprognose des Freistaates Sachsen vom 19.04.2016. Die 6. Prognose sieht maßgeblich besser aus für Weinböhla als noch die Daten der 5. Bevölkerungsprognose.

Die 5. Prognose sagte hier für Weinböhla bis 2025 einen Bevölkerungsrückgang auf 9.000 Einwohner voraus, was gegenüber 2014 einem Bevölkerungsrückgang von 11,5% entspricht.

Die 6. Bevölkerungsprognose rechnet hingegen mit einem Einwohnerzuwachs von 4,5 % auf 10.600 Einwohner für den gleichen Zeitraum bis 2025. Damit unterscheiden sich die beiden Prognosen um 1.600 Menschen, das sind ca.16 %.

13. Anfragen und Information

Bürgermeister Herr Zenker informiert, dass bereits 48 Anfragen für die Nutzung der Seniorenwohnungen im ehemaligen Waldhotel, welches durch die advita Pflegedienst GmbH umgebaut wird, vorliegen. Ein Antrag auf Umnutzung des Waldhotels liegt dem Landrats Meißen bereits seit längerem vor.

14. Bürgerfragestunde

Herr Meurers fragt nach, ob der Bebauungsplan „Waldhotel“ auch den Bau von Einfamilienhäusern beinhaltet. Dies ist der Fall. Es sollten jedoch auch genügend Parkflächen Berücksichtigung finden.

Des Weiteren erkundigt er sich hinsichtlich der in dieser Sitzung beschlossenen Ehrenbürgerschaftssatzung, ob es schon konkrete Personen gibt, die geehrt werden sollen. Dies ist nicht der Fall.

Herr Seymer berichtet, dass der Auerweg sehr stark befahren und einer extremen Belastung unterzogen wird. Eine mögliche Entlastung könnte eine Einbahnstraßenregelung bringen. Dies ist nicht geplant. Es besteht die berechnete Hoffnung, dass nach Aufhebung der Umleitung für den Coswiger Spitzgrund eine Entlastung für den Auerweg eintritt. Zusätzlich plant die Gemeinde den Bau eines Fußweges.

Zenker
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk
Protokollabfassung

Gemeinderat